



## Mfpa Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung  
und Prüfungsanstalt für  
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-  
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-  
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-  
nung (SAC02), notifiziert nach  
Bauprodukten-  
verordnung (NB 0800)

### Geschäftsbereich V: Tiefbau

Geschäftsbereichsleiterin:  
Dr.-Ing. Ute Hornig  
Tel.: +49 (0) 341-6582-105  
Fax: +49 (0) 341-6582-199  
tiefbau@mfpa-leipzig.de

### Arbeitsgruppe 5.1 Bauwerksabdichtung

### Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. J.-U. Jüling  
Tel.: +49 (0) 341-6582-140  
jueling@mfpa-leipzig.de

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 24 - 036

- Gegenstand:** Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte  
*wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm –*  
außenliegende streifenförmige Abdichtung für Fugen  
und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen  
u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand  
im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten  
C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet  
werden können,
- entsprechend:** der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12.12.2022 (Az.: MLW21-26-11/2), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30
- Antragsteller:** Roland Wolf GmbH  
Großes Wert 21  
89155 Erbach
- Ausstelldatum:** 27. Mai 2024
- Geltungsdauer:** 26. Mai 2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 7 Seiten.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/5.1/18-135 vom 27.05.2019 und ersetzt dieses.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird vom allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Abdichtungssystems *wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm* der *Roland Wolf GmbH* als außenliegende streifenförmige, adhäsiv wirkende Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können, entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12.12.2022 (Az.: MLW21-26-11/2), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30.

Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um eine streifenförmige, mind. 30 cm breite Elastomerbitumenbahn mit Polyestervlieseinlage.

## 1.2 Verwendungsbereich

- (1) Das Abdichtungssystem *wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm* darf für die Abdichtung von Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitten mit einer maximalen Öffnungsbreite von 1 mm auf Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen:
- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
  - drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 1,0 bar (10 m Wassersäule)

verwendet werden.

Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie<sup>1</sup>.

- (2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Das streifenförmige Abdichtungssystem *wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm* besteht aus der auf eine Breite von 30 cm geschnittenen Elastomerbitumenbahn mit Polyestervlieseinlage, die auf der Oberseite (Verbundseite zum Beton) eine feine Bestreung besitzt und unterseitig mit einer abflammbaren PP-Folie ausgestattet ist. Die *wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm* besitzt im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften:

Dicke [DIN EN 1849-1]	3,6 mm
Breite [DIN EN 1848-1]	300 mm
flächenbezogene Masse [DIN EN 1849-1]	4,09 kg/m <sup>2</sup>
Erweichungspunkt [DIN EN 1427]	120 °C
Nadelpenetration [DIN EN 1426]	29 0,1 mm

- (2) Das Abdichtungssystem *wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm* ist unter Einwirkung alkalischer Flüssigkeiten beständig und haftet dauerhaft auf Betonuntergrund. Das Abdichtungssystem kann Fugenbreitenänderungen von 0 bis 1,0 mm überbrücken.
- (3) Die Verwendbarkeitsprüfung wurde mit Produktkomponenten gemäß 2.1 (1) durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesen Produktaufbauten und den zugehörigen Kennwerten entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und

---

<sup>1</sup> DAFStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017

Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

Der Nachweis der Verwendbarkeit erfolgte auf Basis der Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, PG-FBB Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte. Das Abdichtungssystem muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in (1) und (2) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung**

- (1) Die Komponenten des Abdichtungssystems werden werksmäßig hergestellt. Die Einzelprodukte werden in Werken hergestellt, die der Prüfstelle benannt wurden. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel der Lieferwerke sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Bahnen nicht im Wasser lagern, keiner anhaltend hohen Feuchtigkeit und direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

## **2.3 Übereinstimmungszeichen**

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
  - Produktname
  - Chargennummer
  - Verwendungszweck
  - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

### **3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **(1) Allgemeines**

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

#### **(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle**

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

#### **(3) Werkseigene Produktionskontrolle**

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss entsprechend den Vorgaben der DIN EN 13969 erfolgen. Die ermittelten Ergebnisse müssen innerhalb der vom Hersteller angegebenen Toleranzbereiche liegen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers, den Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen für den Umgang mit den zusammengehörenden Systembestandteilen sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden.

Das Abdichtungssystem *wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm* ist über der abzudichtenden Fuge an der Schalung mittels Tacker so zu befestigen, dass der Abdichtungstreifen die geplante Fuge beidseitig um 150 mm überdeckt. An die Schalung und den Beton sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Schaloberflächen müssen sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei sein.
- Das Abdichtungssystem ist an die Verwendung von Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gebunden.

Das Abdichtungssystem wird wie nachfolgend beschrieben verarbeitet:

- Ausrollen/Auslegen der *wolfseal FBV Dichtungsbahn 3,5 mm* im Bereich der geplanten Arbeits- bzw. Sollrissfuge, so dass sich diese mittig des mind. 300 mm breiten Streifens befindet und die besandete Oberfläche zum Beton zeigt.
- Arretierung der faltenfrei zu verlegenden Abdichtungstreifen an deren Längsrändern auf der Schalung mittels Tacker. Die Klammern dürfen dabei nicht mehr als 10 mm vom Längsrand des Abdichtungstreifen eingeschlagen werden.
- Überlappungsstöße sind immer rechtwinklig zur Fuge anzuordnen und auf mind. 8 cm Länge zu verschweißen.
- Nach dem verschiebungssicheren Befestigen der Abdichtungstreifen folgt das Betonieren des ersten Abschnittes der Bodenplatte bzw. Wand.
- Während des Betonierens im Bereich des 2. Betonierabschnittes eventuell auftretende Verschmutzungen am Abdichtungstreifen sind vor der Erhärtung des Betons zu beseitigen.
- Beim Übergang Boden/Wand mit aufgehender Wandschalung sind die Wandfugen wie oben beschrieben mit den mind. 300 mm breiten Streifen der Abdichtungsbahn zu überdecken und so zu befestigen, dass ein Abrutschen und eine Faltenbildung verhindert wird. Der T-Stoß ist auf einer Länge von mind. 80 mm zu verschweißen.

- (2) Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Montageanleitung im Technischen Datenblatt des Herstellers. Die Montageanleitung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus ist zu beachten:

- Die Fugenabdichtung ist dauerhaft vor mechanischer Beschädigung zu schützen.
- Verschmutzte oder beschädigte Fugenabdichtungen dürfen nicht eingebaut werden bzw. sind auszutauschen.
- Abstandhalter der Bewehrung dürfen nicht auf der Fugenabdichtung abgesetzt werden.

- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422), sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12.12.2022 (Az.: MLW21-26-11/2), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFGPA Leipzig.

Leipzig, den 27. Mai 2024



Dr.-Ing. U. Hornig  
Prüfstellenleiterin



Dipl.-Ing. (FH) D. Kautetzky  
Bearbeiter